

**GEMEINDE    LIMBACH**  
**ORTSTEIL    LIMBACH**  
**BETREFF     BEBAUUNGSPLAN „GOTTESÄCKER NORD“**  
**MIT ÄNDERUNG DES FNP IM PARALLELVORFAHREN GEM. § 8 BAUGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 24.08.2020 bis 02.10.2020**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	30.09.2020	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB). Ist beabsichtigt den Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft zu setzen, so bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			2. Zur Scheringer Straße (L 584) hin sind laut schriftlichen Festsetzungen bislang keine Ein- und Ausfahrtsverbote festgesetzt. Falls dies noch erfolgen soll, bitten wir dies in den Plan aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Ein- und Ausfahrtsverbote vorgesehen.
			3. Die schriftliche Festsetzung Ziff. 1.1 zu den allgemein für zulässig festgesetzten Anlagen für gesundheitliche Zwecke hätte es unseres Erachtens für die Zahnarztpraxis nicht bedurft. Zahnärzte zählen zu den sog. „Freiberuflern“, für die in Gewerbegebieten Gebäude auf Grundlage von § 13 BauNVO zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
			4. Wir bitten bei den schriftlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung noch die Vollgeschosszahl zu ergänzen. In der Nutzungsschablone im Planentwurf wurde sie bereits eingetragen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vollgeschosszahl wird unter Ziffer 2.3 der schriftlichen Festsetzungen ergänzt.
			5. Gemäß Begründung Ziff. 7.1 (S. 9) sollen Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. In den schriftlichen Festsetzungen werden Stellplätze jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für zulässig erachtet (Ziff. 4.2). wir bitten dies aufeinander abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die schriftlichen Festsetzungen werden an die Begründung angepasst. Stellplätze werden als innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig festgesetzt.
			6. Bei dem angrenzenden Friedhof mit Friedhofsmauer handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Wir bitten deshalb das Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen.	Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. In der entsprechenden Stellungnahme wurde geäußert, dass Belange der Denkmalpflege, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen seien. Der Friedhof mit Friedhofsmauer wird als Kulturdenkmal nach § 2 DSchG nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
			<b>7. Umweltprüfung - Umweltbericht</b> Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktuellen Bebauungsplanunterlagen wurde noch kein Umweltbericht vorgelegt; daher kann hierzu noch nicht abschließend Stellung genommen werden.	Der Umweltbericht wird erstellt und im nächsten Verfahrensschritt der Begründung beigelegt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitten wir, im Rahmen der üblichen Prüfung insbesondere das Entstehen einer neuen Ortsrandlage, die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, die Nähe zum Landschafts-Schutzgebiet „Elzbachtal“, den unmittelbaren Anschluss an den örtlichen (kirchlichen) Friedhof (Gottesacker), die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Auswirkungen auf die Menschen (die Bevölkerung) und ihre Gesundheit vertieft zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus werden mit Blick auf die momentane Nutzung (gehölzfreie Wirtschaftswiese) keine über die üblichen umweltbezogenen Standards hinausreichenden Anforderungen zur Umweltprüfung gestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der für die verschiedenen Umweltbelange zu erstellenden Fachbeiträge und Gutachten sind im Zuge des Verfahrens nach allgemeinen Grundsätzen in die Umweltprüfung und den Umweltbericht zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p> <p>Zu etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet.</p>
			<p><b>8. Klimaschutz</b></p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.</p> <p>In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.3 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung bereits auf die Klimaschutzbelange eingegangen.</p> <p>In Relation zu der konkreten Planungssituation und zu den möglichen Auswirkungen der angedachten Vorhaben werden die Erfordernisse des Klimaschutzes für die Ebene der Bauleitplanung insoweit schon zutreffend thematisiert.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass der Umweltbericht die Klimaschutzthematik in fachlicher Hinsicht auch entsprechend aufgreifen und umweltbezogen ergänzen wird.</p> <p>Demnach sind nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite keine Bedenken hierzu vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>30.09.2020</p>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (U. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Gemeinde Limbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung dabei mittelbar.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag hierzu noch kein Fachbeitrag zum Artenschutz bei. Dieser soll laut Nr. 8.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im nächsten Verfahrensschritt den Planunterlagen beigelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch vorhabenbezogene Eingriffe ausschließen zu können, können aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im weiteren Verfahren entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen sein, die dann rechtsverbindlich als Festsetzungen zum Bebauungsplan oder gegebenenfalls über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sein werden.	Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind weder Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogene CEF-Maßnahmen notwendig.
			Die in den Entwurf des textlichen Teils unter Abschnitt 1. Nrn. 6.3 und 6.5 unter anderem schon eingestellten Festsetzungen bezüglich insektenschonender Beleuchtung des Gebiets sowie dem Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen sind nach aktueller Rechtslage auch in artenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen. Die Außenbeleuchtung ist dabei grundsätzlich auf ein unbedingt nötiges Mindestmaß zu begrenzen sowie insektenschonend und streulicharm entsprechend dem neuesten Stand der Technik im Wellenlängenbereich von 560 – 700 nm auszuführen. Abweichungen sind nur bei betriebs- und sicherheitstechnisch zwingender Notwendigkeit zulässig. Die artenschutzrechtlichen Belange müssen im Übrigen vor Satzungsbeschluss grundsätzlich geklärt sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>Weitere Anregungen und Hinweise von naturschutzfachlicher Seite:</i></p> <p><i>Für das Beurteilen artenschutzrechtlicher Belange ist ein sachkundig erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit der Erfassung potentiell vorkommender Artengruppen nach aktuellen methodischen Standards (z.B. Albrecht et al. 2014 - „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“) zu erstellen. Abweichungen hiervon müssen fachlich fundiert begründet und ggf. durch Fachliteratur belegt werden. Zudem sind die Wetterbedingungen während der Kartierungen und die Bedeutung von Flächen als Nahrungshabitate für Arten, die in den umliegenden Flächen ihre Lebensstätte beziehen, darzulegen.</i></p> <p><i>Kartierte Artvorkommen, die älter als 5 Jahre sind, müssen nach gesicherter Rechtsprechung neu erfasst werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) ist ein geeignetes Konzept vorzulegen.</i></p> <p><i>Eine Vergrämung der Feldlerche ist beispielsweise nur durch ein geeignetes Konzept zur Schaffung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zulässig.</i></p> <p><i>Da CEF-Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs bereits vollständig umgesetzt sein müssen, sollte die Planung der Maßnahmen frühzeitig mit der UNB abgestimmt werden, da sich sonst die Fertigstellung des Vorhabens verzögern könnte.</i></p> <p><i>Ein Monitoring- und gegebenenfalls Risikomanagementkonzept sollte zudem erstellt werden. Inhaltliche Einzelheiten hierzu sind mit unserer Naturschutzfachkraft abzustimmen.</i></p> <p><i>Als allgemeine Anregung bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz wäre es hilfreich, die Darstellung der Lebensraumstrukturen mit Fotos bzw. Vegetationsaufnahmen zur Bewertung des Plangebiets als FFH-Lebensraumtyp, Biotop, Nahrungshabitat und Lebensraum für verschiedene Arten in die Unterlagen aufzunehmen, um die jeweilige Relevanz für den Artenschutz leichter prüfen und die fachgutachterlichen Aussagen besser nachvollziehen zu können.</i></p>	Ein Fachbeitrag zum Artenschutz wird aktuell erstellt und im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Die Anregungen werden, soweit beim vorliegenden Plangebiet notwendig und sinnvoll, aufgegriffen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ an. Eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings aus naturschutzrechtlicher Sicht zumindest voraus, dass der Schutzzweck des Naturparks gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägung der Gemeinde Limbach als Planungsträgerin mit einfließt und dazu in den Unterlagen auch behandelt wird. Ein einfaches „Wegwägen“ birgt die Gefahr eines Abwägungsmangels in sich. Bei der Betrachtung spielen die Themen Landschaftsbild (Einfügen in die Landschaft) und Erholungsvorsorge eine besondere Rolle. Wir bitten diesbezüglich um eine deutlich werdende Berücksichtigung in den Unterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Auseinandersetzung mit der Lage im Naturpark erfolgt in den Planunterlagen.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Unter der Annahme, dass sich durch fachgutachterliche Klärung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände über Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausreichend sicher vermeiden lassen, werden zu diesem Verfahren nach derzeitigem Stand keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erwartet. Abschließend verbindlich kann dies erst im Zuge des weiteren Verfahrens festgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG: Für die Bewältigung der Eingriffsregelung wird ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung erforderlich. Ein diesbezüglicher Fachbeitrag lag hierzu noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass dieser im weiteren Verfahren ergänzt wird. Die zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets aktuell schon aufgezeigten ersten Überlegungen und das damit im Ansatz bereits erkennbare Kompensationskonzept weisen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Insgesamt ist die fachgutachterliche Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu den einzelnen Schutzgütern sowie die Konkretisierung der Festsetzungen und Darstellungen abzuwarten, sodass auch hierzu noch keine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde erfolgen kann. Im weiteren Verfahren sind neben der oben unter 1.b) erwähnten Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ auch die nachstehenden Anregungen zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund in die weiteren Überlegungen für verstärkte Ausgleichsmaßnahmen einzustellen (vgl. 3:b).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die nordöstliche Ortseingangssituation der Gemeinde Limbach erfährt hier eine deutliche Veränderung, die geeignet ist, das gewohnte Landschaftsbild zu beeinträchtigen; umso mehr kommt hier auch der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eingriffsminderung durch Begrünungsmaßnahmen (gegebenenfalls auch an Gebäuden, auf Flachdächern und evtl. an Einfriedigungen) sowie einer ansprechenden Neugestaltung des Plangebietsrands eine erhöhte Bedeutung zu.</p> <p>Wir bitten, dies in die weiteren städtebaulichen wie auch grünordnerischen Planungsüberlegungen einzubeziehen und durch nachhaltige Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Landschaftsbild und seine Beeinträchtigung werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und bewertet.</p> <p>Beim Landschaftsbild gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. (§ 15 BNatSchG)</p> <p>Der Bebauungsplan setzt die Pflanzung von sechs Laubbäumen entlang der Scheringer Straße fest. In der öffentlichen Grünfläche auf der Ostseite des Gewerbegebiets ist der Erhalt der Wiese und die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt. Zusammen mit den Strauchpflanzungen auf den Baugrundstücken entsteht eine landschaftsgerechte Einbindung.</p>
			<p>Das erfahrungsgemäß dennoch verbleibende Kompensationsdefizit wird außerhalb des Plangebiets auszugleichen sein. Vorsorglich weisen wir daher auf die wahrscheinliche Erforderlichkeit sowie den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung plangebiets-externer Ausgleichsmaßnahmen bzw. zur entsprechenden Zuordnung etwaiger Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokoonto hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen zum Ausgleich grundsätzlich von der Gemeinde bereitzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ein Vertrag wird, soweit erforderlich, vorbereitet und abgestimmt.</p>
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG):</i></p> <p>Das Plangebiet liegt in etwa mit seiner nördlichen Hälfte im Biotopverbund mittlerer Standorte. Betroffen ist ein Kernraum und ein Suchraum des Biotopverbundplans.</p> <p>Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll insbesondere nach § 21 Abs. 4 BNatSchG in der Bauleitplanung konkretisiert, möglichst positiv umgesetzt und gesichert werden. Daher sind die Belange des Biotopverbunds auch in dieser Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Hier schlagen wir u.a. vor, im Rahmen des bereits geplanten Ausgleichs zur Stärkung des Biotopverbundes beispielsweise eine zusätzliche Ergänzung/Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche im nördlichen Bereich mit weiteren Baum- bzw. Gehölzanzpflanzungen als zusätzliche Biotopverbundelemente vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund zeigt im Osten, Nordosten und Norden von Limbach ein breites Band aus Kernflächen und -räumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Der nördliche Teil des Plangebiets ist Teil eines der Kernräume, an den südlich noch ein kleiner 500 m-Suchraum anschließt. Die Kernflächen bleiben erhalten. Im Norden und Osten des Plangebiets wird ein mindestens fünf Meter breiter Wiesenstreifen erhalten und mit einer Baumreihe bepflanzt. Die Kernflächen außerhalb werden damit angemessen ergänzt und der Verlust an Kernraum wird ausgeglichen.</p>
			<p>Gleichzeitig sollte als Mindestabgrenzung zwischen der geplanten Gewerbefläche und dem in Nutzung befindlichen Friedhof eine ergänzende Pflanzung von Einzelbäumen (Baumreihe) vorgesehen werden (siehe nachstehende von uns graphisch bearbeitete unmaßstäbliche Abbildung zum Bebauungsplan mit Ergänzungsvorschlag).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der vorgesehenen öffentlichen Grünfläche und den Pflanzgeboten am östlichen und nördlichen Plangebietsrand werden ausreichend Verbundelemente geschaffen, welche den Biotopverbund stärken.</p>
			<p>Eine ideale Aufwertung, sowohl für den Biotopverbund als auch zum Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung wäre, wenn auf der östlich benachbarten Grünlandfläche, Flst.Nr. 474/1, eine Streuobstwiese angelegt werden könnte, die zusammen mit dem bereits als Kernfläche des Biotopverbunds erfassten Streuobstbestand auf Flst.Nr. 476 ein hervorragendes Trittsteinbiotop und Verbundelement bilden könnte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die besagte Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Ein Zugriff ist aktuell nicht möglich. Zum Ausgleich wird das Ökopunktgut haben herangezogen, das durch die Aufgabe/Rücknahme von über 3 ha Gewerbegebietsfläche (Waldbestand) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birken“ im Ortsteil Heidersbach entstanden ist.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>c) <i>Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Wir rechnen im Zuge des weiteren Verfahrens zwar mit zusätzlichen grünordnerischen Maßnahmen, die entsprechenden Festsetzungsbedarf und gegebenenfalls die Erforderlichkeit vertraglicher Regelungen nach sich ziehen. Dabei gehen wir nach vorläufigem Stand jedoch davon aus, dass bei einer angemessenen Berücksichtigung der oben angesprochenen Belange und entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen die entgegenstehenden Belange bewältigt werden können, sodass keine unüberwindbaren Bedenken verbleiben werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	30.09.2020	<p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen vorgegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung unter Ziffer 6.1 wird folgendermaßen geändert: <i>6.1 Oberflächenbefestigung</i> <i>Wege und Stellplätze sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrassen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.</i></p>
			Unbelastete Niederschlagswässer (z.B. von Dachflächen) sollten ortsnah versickert werden.	Das unbelastete Regenwasser soll über den als Mulde ausgebildeten Grünstreifen in Richtung der Landesstraße geführt werden und dort weiter über einen neuen Graben entlang der Landesstraße führen. Die Einleitung des Regenwassers in die Straßenentwässerungseinrichtungen wird durch die Gemeinde mit der Straßenbauverwaltung nochmals geprüft. Falls dies nicht möglich ist, soll das Regenwasser über einen Graben in Richtung der gemeindlichen Waldflächen abgeleitet werden und dort offen ablaufen.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2 unter Punkt III.4 betrachtet.	Unter Ziffer 5 besteht bereits ein Hinweis zu Baugrunduntersuchungen, dieser wird um die genannten Ausführungen ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen. Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im textlichen Teil sind bereits Hinweise zum Bodenschutz und Altlasten sowie zur Grundwasserfreilegung enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	30.09.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplanungsgebiet „Gottesäcker-Nord“ in Limbach keine altlastverdächtige, Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planunterlagen vom 10.7.2020) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	30.09.2020	Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Niederschlagswasser von gewerblich/industriell genutzten Hof-/Verkehrsflächen empfehlen wir aus Gründen der Vorsorge in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abzuleiten, da die Nutzung der Hofflächen und damit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses meist im Voraus nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann (siehe auch Arbeitshilfe Regenwasser, LfU Mai 2005, Ziff. 3.5). Falls die Nutzung von Hofflächen bzw. Teilflächen hinreichend vorhersehbar ist bzw. wenn Maßnahmen zum „Erstverwurf“, z.B. mit einer Schmutzfängzelle getroffen werden oder das Niederschlagswasser ggf. auf eine andere Art und Weise behandelt wird und das Schutzbedürfnis des Gewässers es zulässt, wäre u.U. eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung denkbar. Falls eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Dach- und Hofflächen) geplant ist, wäre hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Das Schmutzwasser der beiden gewerblichen Baugrundstücke soll über eine gemeinsame Abwasserhebeanlage mit Anschluss an den Kapellenweg abgeleitet werden. Die gemeinsame Druckleitung soll auf der Grundstücksgrenze verlaufen. Das Regenwasser soll breitflächig (Hofflächen) bzw. gezielt mittels Regenwasserleitung (Dachflächen) in den als Mulde ausgebildeten Grünzug östlich der Baufläche eingeleitet werden. Das Regenwasser soll über den als Mulde ausgebildeten Grünzug in Richtung der Landesstraße geführt werden und dort weiter über einen neuen Graben entlang der Landesstraße führen. Die Einleitung des Regenwassers in die Straßenentwässerungseinrichtungen wird durch die Gemeinde mit der Straßenbauverwaltung nochmals geprüft. Falls dies nicht möglich ist, soll das Regenwasser über einen Graben in Richtung der gemeindlichen Waldflächen abgeleitet werden und dort offen ablaufen. Die Entwässerung der Hofflächen wird im Einzelfall mit dem Bauantrag im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	30.09.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	30.09.2020	Es ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets geplant. Dort soll eine Zahnarztpraxis mit Dentallabor und die Erweiterung der Druckerei Henn+Bauer angesiedelt werden. Zu dem Vorhaben bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Immissionsschutzes Bedenken: Druckereien verlangen gemäß Abstandserlass Entfernungen zur Wohnbebauung von 300 -500 m. Dies ist abhängig von der Ausstattung (Maschinen) und Betriebsweise der Druckerei (Tag-/Nachtbetrieb, Lieferungen) und mit den vorgelegten Unterlagen nicht beurteilbar.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Druckerei wird sich doch nicht an diesem Standort ansiedeln.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gemäß § 8 Abs. 2 BestattG BW ist bei der Errichtung von störenden Betrieben von Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten. Dieser ist aus unserer Sicht mit 10 m zu gering. Die Zahnarztpraxis ist aus Sicht des Immissionsschutzes unkritisch.	Es wird nun ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die benachbarte Wohnbebauung sind somit nicht zu erwarten.
			Gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet ist ein Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Es ist nicht klar ersichtlich, ob sich diese Ausweisung auch auf das Flurstück 462/2 bezieht, das im Flächennutzungsplan als W-Fläche (Wohnfläche) ausgewiesen ist. Wäre es als Wohnfläche ausgewiesen, wäre die städtebauliche Abfolge zum Gewerbegebiet nicht eingehalten. Dieser Sachverhalt ist zu klären. Aus diesem Grund bestehen auch zur Änderung des Bebauungsplans zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken.	Für den Bereich südwestlich des Plangebiets, insbesondere für die Flurstücke 462/2, 461/4, 461/6 und 461/7, besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Gebiet stellt sich als unbeplanter Innenbereich dar. Die Einstufung als bzw. Unterscheidung in Misch- oder Wohngebiet ergibt sich aus der örtlichen Situation und nicht aus dem Flächennutzungsplan.
	Landratsamt NOK FD Forst	30.09.2020	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des LWaldG betroffen, es bestehen keine Einwände und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	30.09.2020	Gegen den Bebauungsplan mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	30.09.2020	Gegen den Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ in Limbach bestehen seitens des FD ÖPNV keine Bedenken. Das Plangebiet liegt fußläufig 200 m von der Bushaltestelle „Laudenberger Straße“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	30.09.2020	Vorbehaltlich der Verlegung der OD-Grenze stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die Verlegung der OD-Grenze um ca. 60 m nach Norden ist mit einem formlosen Antrag und dem Bebauungsplan-Entwurf beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen. Niederschlagswasser aus den Grundstücken darf der L 584 nicht direkt zugeführt werden, sondern ist zu fassen und schadlos an den Vorfluter abzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	30.09.2020	Zur Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass beim Eingriffs-Ausgleich keine landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen beansprucht werden dürfen. Der Ausgleich sollte die durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen oder durch den Erwerb von Ökokontopunkten erfolgen. Im Neckar-Odenwald-Kreis sind in großem Umfang Ökokontopunkte vorhanden und können zum Ausgleich erworben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Zum Ausgleich wird das Ökopunkteguthaben herangezogen, das durch die Aufgabe/Rücknahme von über 3 ha Gewerbegebietsfläche (Waldbestand) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birken“ im Ortsteil Heidersbach entstanden ist. Es werden somit keine landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen in Anspruch genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	30.09.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	30.09.2020	Gegen die Planungen (Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) bestehen keine Bedenken. Bei der Begründung zum Bebauungsplan muss unter Nummer 3.1 das Flurstück 473 als teilweise einbezogen aufgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	29.09.2020	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Limbach geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend im Parallelverfahren geändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,131 ha, die als Gewerbegebiet festgesetzt bzw. als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll. Wie in der Planbegründung dargestellt, dient die Fläche der Ansiedlung einer Zahnarztpraxis sowie der Verlagerung einer derzeit im Ortskern ansässigen Druckerei. Entsprechend wird der Bedarf nachvollziehbar begründet. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet am Rande eines Regionalen Grünzuges und eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Entsprechend der Vorabstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Verband Region Rhein-Neckar und der Höheren Raumordnungsbehörde tragen wir die Planung aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Rahmen des maßstabsbedingten regionalplanerischen Ausformungsspielraums mit (vgl. unsere Mail vom 07.07.2020). Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Limbach ist die betreffende Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB geändert.	Die Druckerei wird sich nun doch nicht an diesem Standort ansiedeln. Neben der Zahnarztpraxis soll nun ein weiterer örtlicher nicht störender Gewerbebetrieb angesiedelt werden.
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	08.10.2020	Belange der Denkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr	02.10.2020	Keine Bedenken oder Anregungen. Die bestehende Ortsdurchfahrtsgrenze ist im Zuge der L 584 um ca. 60 m bis zur Zufahrt in Höhe Flurst.-Nr. 46511 zu verlegen. Die Gemeinde hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen entsprechenden schriftlichen formlosen Antrag einzureichen. Das Regierungspräsidium wird dann die erforderlichen verwaltungstechnischen Schritte zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze einleiten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	24.08.2020	Gegen den Bebauungsplan Gottesäcker Nord, sowie die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Limbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Die Planung der Erschließung über die Scheringer Straße (L 584) sollte in Abstimmung mit dem Straßenbausträger erfolgen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.09.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation sowie der Oberen Röttone. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zur Geotechnik und zur Baugrunduntersuchung werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Grundwasser</b> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Bergbau</b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	18.09.2020	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau). Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Stromversorgung im Rahmen der Erschließungsplanung werden berücksichtigt.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	08.09.2020	<p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.  Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom in der Scheringer Straße (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, ZU beachten. Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen beachtet. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationsleitungen innerhalb des Gewerbegebiets. In diesem Bereich wird ein Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom, rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	
10.	Vodafone GmbH	04.09.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	02.10.2020	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gottesäcker Nord“ und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplans ausdrücklich. Wir regen an, in den textlichen Festsetzungen Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke als unzulässig einzustufen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine der wenigen Flächen, die in Limbach für gewerbliche Nutzung vorgehalten werden. Dementsprechend sollten diese in besonderem Maße dafür vorgehalten werden. Gleichmaßen kann auf diese Weise der Charakter des Gebiets als Gewerbegebiet gewahrt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Anregung wird zurückgewiesen. Der Ausschluss von Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke wird als nicht erforderlich für die Beibehaltung des Gewerbegebietscharakters erachtet.
			<u>Einschätzung und Begründung der IHK Rhein-Neckar</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Limbach sollte daher auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen auszuweisen, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	ZV Bodensee Wasserversorgung	25.08.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Mosbach	26.08.2020	Bezüglich der Trinkwasserversorgung bestehen zu dem B-Plan keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Mudau	20.08.2020	Wir haben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	Stadt Buchen	24.08.2020	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Fahrenbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Elztal	24.08.2020	Von Seiten der Gemeinde Elztal bestehen gegen das Verfahren keine Bedenken bzw. Anregungen. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Waldbrunn	06.10.2020	Von Seiten der Gemeinde Waldbrunn bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Mosbach	13.08.2020	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Schefflenz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Seckach	02.09.2020	Zu dem Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ im Ortsteil Limbach mit der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen seitens der Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Limbach - Rechnungsamt -	19.09.2020	Das Rechnungsamt hat keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ in Limbach,	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**